

08.12.2020

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

heute erreichte uns am späten Nachmittag die neue Corona-Verordnung. Sie ist diesem Schreiben beigelegt. Die meisten Neuerungen finden sich §6b der neuen Corona-Verordnung. Ich habe versucht, das Wesentliche kurz zusammenzufassen und an unsere Hygiene-Regelungen anzugleichen.

§1 Im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, an der Bushaltestelle besteht für unsere Schüler*innen, wenn sie nicht aus gesundheitlichen Gründen befreit sind, eine Maskenpflicht. Wenn möglich sollen Abstände von 1,5 m eingehalten werden.

Hände sollen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Desinfektionsspender gibt es an den Ein- und Ausgängen.

In den Toiletten dürfen max. 2 Personen sein.

Eine Klassendurchmischung sollte vermieden werden.

§2 Im Musikunterricht gilt für Gesang und Blasinstrumente ein Abstand von 2 m. Niemand sollte im direkten Luftstrom eines anderen stehen und ein "Durchpusten" ist zu vermeiden. Kondensate müssen in Zellstofftücher und in abschließbare Gefäße aufgenommen werden.

Der Sportunterricht steht unter der Abstandsaufgabe von 1,5 Metern. Jede Sportgruppe trainiert allein und Utensilien sind danach zu reinigen. Im Sportunterricht gibt es weiterhin ein Kontaktverbot unter Schüler*innen, aber keine Maskenpflicht. Die Lehrkraft kann bei Hilfestellungen eine Maske tragen (§6a).

Es kann nur eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen in Klassengröße geben. Mehrtägige Veranstaltungen sind untersagt.

Einzelne Kinder, die im Fernunterricht unterrichtet werden, besteht Schulpflicht.

§6...Solange ein Zutritts- oder Teilnahmeverbot am Unterricht besteht, weil sich der Schüler / die Schülerin in Quarantäne befindet, die nunmehr nur noch 10 Tage dauert, besteht die Pflicht zur Absonderung.

Sonderregelungen für Pandemiestufe 3

Wenn im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Infektionszahl über 35 liegt ...

- werden außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt.
- tragen Sportlehrer*innen bei Hilfestellungen Masken.

Wenn im Landkreis Heilbronn-Land der Durchschnitt der vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Infektionszahl über 200 liegt, ...

- können Schulen in den Wechselbetrieb übergehen, und zwar in den Klassenstufen 8 – 10. Die Kinder (5. – 7. Klasse) und die Jahrgangsstufen werden im Präsenzunterricht beschult. Im Wechselbetrieb sollen mindestens 50 % des Unterrichts in Präsenz erbracht werden. Alle betroffenen Fernunterrichtsschüler*innen müssen für die Schule erreichbar sein.

- Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Gesundheitsamt und dem Regierungspräsidium.
- Der Wechselbetrieb ist zu beenden, wenn 10 Tage in Folge die Infektionszahlen unter 200 liegen pro 100.000 Einwohner.

Mit besten Wünschen für eine stabile Gesundheit!

Edeltraud Smolka

Ergänzung vom 9.12.2020:

"Ab einer Inzidenz von 300 an 7 Tagen auf 100.000 Einwohner in einem Stadt- oder Landkreis müssen die Schulen in den Klassen 8 - 10 in den Fernunterricht übergehen. Klassenarbeiten würden für diese Zeit abgesagt."